



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 31. März 1992

Nummer 16

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
223	11. 3. 1992	Bekanntmachung der Neufassung der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW – VergabeVO NW)	102
	16. 3. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1992	121
	16. 3. 1992	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1992	121

Bekanntmachung
der Neufassung der Verordnung über die Vergabe
von Studienplätzen und die Durchführung eines
Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen
(Vergabeverordnung NW – VergabeVO NW)

Vom 11. März 1992

Aufgrund des Artikels II der Dreizehnten Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung NW vom 27. November 1991 (GV. NW. S. 520) wird nachstehend die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW – VergabeVO NW) neu bekanntgemacht. Die nachstehende Fassung gilt erstmals für die Vergabe von Studienplätzen für das Sommersemester 1992.

Düsseldorf, den 11. März 1992

Die Ministerin
 für Wissenschaft und Forschung
 des Landes Nordrhein-Westfalen
 Anke Brunn

Verordnung
über die Vergabe von Studienplätzen und die
Durchführung eines Feststellungsverfahrens in
Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NW –
VergabeVO NW) in der Fassung der Bekanntmachung

Vom 11. März 1992

Inhaltsverzeichnis:

Erster Teil:
Vergabe von Studienplätzen

I.
Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Frist und Form der Anträge
- § 4 Besondere Erklärungspflichten
- § 5 Zulassungsbescheid der Zentralstelle

II.
Verteilungsverfahren

- § 6 Zulassungsantrag
- § 7 Ablauf des Verfahrens
- § 8 Verteilung

III.

Allgemeines Auswahlverfahren

- § 9 Zulassungsantrag
- § 10 Besonderer öffentlicher Bedarf
- § 11 Ablauf des Verfahrens
- § 12 Quoten
- § 13 Bevorzugte Auswahl
- § 14 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation
- § 15 Landesquoten
- § 16 Zurechnung zu den Landesquoten
- § 17 Auswahl nach Wartezeit
- § 18 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 19 Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugehörigkeit
- § 20 Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium
- § 21 Ranggleichheit

IV.
Besonderes Auswahlverfahren

- § 22 Zulassungsantrag
- § 23 Ablauf des Verfahrens
- § 24 Quoten
- § 25 Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 26 Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens
- § 27 Auswahl nach Bewerbungssemestern
- § 28 Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs
- § 29 Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugehörigkeit
- § 30 Ranggleichheit
- § 31 Auswahlgespräch
- § 32 Zulassung nach Auswahlgespräch
- § 33 Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens
- § 34 Teilstudienplätze

Zweiter Teil:
Feststellungsverfahren

- § 35 Ausgestaltung des Feststellungsverfahrens
- § 36 Teilnahmeberechtigung
- § 37 Testtermin
- § 38 Antrag auf Teilnahme am Feststellungsverfahren
- § 39 Verteilung auf die Testorte, Ladung zur Testabnahme
- § 40 Erhebung, Auswertung und Bereitstellung von Daten
- § 41 Testabnahme
- § 42 Ordnungsverstoß, Täuschung, Abbruch der Testbearbeitung
- § 43 Abbruch der Testabnahme, Ausfall des Tests
- § 44 Ermittlung der Testergebnisse, Feststellungsbescheid

Dritter Teil:
Sonstige Bestimmungen

- § 45 Zulassung von Ausländern
- § 46 Abschluß des Verfahrens
- § 47 Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen

Vierter Teil:

Besondere Vorschriften
für das Land Nordrhein-Westfalen

- § 48 Zentrale Landesverfahren
- § 49 Örtliche Zulassungsbeschränkungen
- § 50 Zulassung von Ausländern
- § 51 Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern

Fünfter Teil:
Schlußvorschriften

- § 52 Inkrafttreten
- Anlage 1 Einbezogene Studiengänge
- Anlage 2 Kreiszuordnungsmatrix gemäß § 8 Abs. 1
- Anlage 3 Ermittlung der Durchschnittsnote
- Anlage 4 Ermittlung der Meßzahl für Zweitstudienbewerber
- Anlage 5 Ermittlung des Testwertes und Standardisierung von Testwerten und Durchschnittsnoten
- Anlage 6 Kreiszuordnungsmatrix gemäß § 48 Abs. 5

Erster Teil:**Vergabe von Studienplätzen****I.**
Allgemeines**§ 1**
Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften dieses Ersten Teils regeln die Vergabe von Studienplätzen des ersten Fachsemesters an deutsche Studienanfänger in den Studiengängen, die in das Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) einbezogen sind. Diese Studiengänge sind in der Anlage 1 aufgeführt. Sie gliedern sich in

•
Studiengänge des Verteilungsverfahrens,
Studiengänge des allgemeinen Auswahlverfahrens und
Studiengänge des besonderen Auswahlverfahrens.

(2) Soweit die Zentralstelle besondere zentrale oder gemeinsame Verteilungs- oder Auswahlverfahren für Studiengänge an wissenschaftlichen Hochschulen einzelner oder mehrerer Länder durchführt oder ein Studiengang nach § 33a Abs. 1 Satz 2 Hochschulrahmengesetz in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen worden ist, werden die Studienplätze dieser Studiengänge zusammen mit den Studienplätzen der im Absatz 1 genannten Studiengänge in einem Verfahren nach dieser Verordnung vergeben.

(3) Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft werden nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt. Sie werden nicht im Rahmen der Quoten nach § 7 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen. Dies gilt nicht für Bewerber, die aufgrund von zwischenstaatlichen Abkommen oder von Vereinbarungen zwischen Hochschulen zugelassen werden; für sie gilt § 45.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

Studienanfänger

ein Bewerber, der in dem Studiengang, für den er die Zulassung beantragt, oder in einem gleichnamigen Studiengang noch nicht an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben ist oder eingeschrieben war; erfolgte die Einschreibung für einen Teilstudiengang, gilt der Bewerber für diesen Studiengang als Studienanfänger; Bewerber, die in dem gewählten oder in einem gleichnamigen Studiengang bereits an einer Hochschule auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben waren, können ihre Zulassung für diesen Studiengang sowohl als Studienanfänger als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen.

Vergabeverfahren

die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen,

Hauptantrag
der Zulassungsantrag für den an erster Stelle genannten Studiengang

Hilfsantrag

der Zulassungsantrag für den an zweiter oder dritter Stelle genannten Studiengang,

Studienort

eine Hochschule oder ein Teil einer Hochschule,

Durchschnittsnote

die Gesamtnote oder Durchschnittsnote,

Teilstudiengang

ein Studiengang, bei dem die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium im Geltungsbereich des Staatsvertrages nicht gewährleistet ist,

deutsche Hochschulzugangsberechtigung

eine im Geltungsbereich des Staatsvertrages oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung.

§ 3
Frist und Form der Anträge

(1) Der Zulassungsantrag muß für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlußfristen).

(2) Anträge, die der Bewerber nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag stellen kann, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen.

(3) Stellt ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen Zulassungsantrag entschieden.

(4) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(5) Bewerber, die die Bewerbungsfristen versäumen oder den Antrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Die Zentralstelle kann nachträglich eingereichte Unterlagen von Bewerbern, deren Zulassungsantrag fristgerecht auf dem dafür von der Zentralstelle vorgesehenen Vordruck gestellt und unterschrieben ist sowie einen Studiengangswunsch enthält, für das Sommersemester spätestens bis zum 15. Februar, für das Wintersemester spätestens bis zum 15. August (Ausschlußfristen) berücksichtigen, solange der Verfahrensablauf dies noch zuläßt. Dasselbe gilt für die Versicherungen an Eides Statt des Bewerbers über Studienzeiten und ein abgeschlossenes Studium nach § 4.

§ 4
Besondere Erklärungspflichten

Wer sich für einen Studiengang des allgemeinen oder des besonderen Auswahlverfahrens bewirbt, hat an Eides Statt zu versichern, ob er bereits

1. an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages ein Studium abgeschlossen hat oder nach dem 30. September 1974 als Student eingeschrieben war, gegebenenfalls, für welche Zeit er eingeschrieben war und ob und wann er den Studiengang gewechselt hat, oder
2. an einer Hochschule in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, nach dem 30. September 1991 ein Studium abgeschlossen hat oder nach dem 31. März 1991 als Student eingeschrieben war, gegebenenfalls, für welche Zeit er eingeschrieben war.

§ 5
Zulassungsbescheid der Zentralstelle

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Zentralstelle einen Termin, bis zu dem der Bewerber gegenüber der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule zu erklären hat, ob er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung bis zu diesem Termin der Hochschule nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule eine Einschreibung des Bewerbers ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

II.
Verteilungsverfahren**§ 6**
Zulassungsantrag

Der Bewerber hat im Zulassungsantrag einen Studiengang und die gewünschten Studienorte in einer Reihenfolge anzugeben.

§ 7

Ablauf des Verfahrens

(1) Im Verteilungsverfahren erhält jeder Bewerber einen Studienplatz. Zunächst werden die verfügbaren Studienplätze entsprechend den Studienortwünschen an die Bewerber verteilt (erste Verfahrensstufe). Bewerber, die in der ersten Verfahrensstufe nicht zugelassen werden können, erhalten entsprechend ihren Studienortwünschen in einer zweiten Verfahrensstufe einen Studienplatz.

(2) Für das Verteilungsverfahren gelten ausländische Studienanfänger mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung als deutsche Studienanfänger. Für die Zulassung von Ausländern ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung durch die Hochschulen sind vor der Durchführung der ersten Verfahrensstufe je Studienort 6 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahlen vorzubehalten.

(3) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist für die Annahme des Studienplatzes nach § 5 mit, welche Bewerber sie eingeschrieben und über welche Einschreibeanträge sie noch nicht entschieden haben. Spätestens zum Beginn der Nachrückverfahren eines Auswahlverfahrens teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quoten für Ausländer endgültig besetzt worden sind.

(4) Die Zentralstelle kann durch eine Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, daß Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

§ 8

Verteilung

(1) Können an einem Studienort nicht alle Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle im Zulassungsantrag genannt haben, wird über die Zulassung an diesem Studienort in der nachstehenden Rangfolge entschieden:

1. nachgewiesene Eigenschaft als Schwerbehinderter im Sinne des Schwerbehindertengesetzes vom 16. Juni 1953 (BGBl. I S. 389*) in der jeweils geltenden Fassung,
2. Hauptwohnung des Bewerbers mit seinem Ehegatten oder seinen Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3 oder Benennung durch die Hochschule nach Absatz 4,
4. Hauptwohnung des Bewerbers bei seinen Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus Anlage 2.

(2) Haben mehrere Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 den gleichen Rang, entscheidet das Los.

(3) Die Bewerber können für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort einen Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung stellen. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere gesundheitliche, besondere familiäre oder wirtschaftliche Umstände des Bewerbers sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht.

(4) Zur Erprobung können für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 1992/93 bis einschließlich Sommersemester 1994 Bewerber für den im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Studienort eine Bescheinigung der Hochschule vorlegen, durch die sie für das Studium des gewünschten Studiengangs an dieser Hochschule für das Semester, auf das sich das Vergabeverfahren bezieht, benannt werden. Die Hochschulen sind berechtigt, für bis zu 15 vom Hundert der für einen Studiengang ausgewiesenen Studienplätze Bewerber zu benennen, die aus fach-

wissenschaftlichen oder aus Gründen der fachlichen Ausrichtung für das Studium an dieser Hochschule besonders geeignet sind, wenn sie vor einem Wintersemester bis zum 1. Februar oder vor einem Sommersemester bis zum 1. September des Vorjahres erklären, sich an diesem Verfahren zu beteiligen; bis zu diesem Zeitpunkt sind zugleich die Auswahlmaßstäbe und die Verfahrensweise bei der Auswahl amtlich bekanntzugeben. Die Benennung durch eine bestimmte Hochschule für einen bestimmten Studiengang ist jeweils für ein Wintersemester bis zum 15. Mai und für ein Sommersemester bis zum 15. November (Ausschlußfristen) bei der Zentralstelle zu beantragen. Jeder Bewerber kann für ein Vergabeverfahren nur einen Antrag stellen. Die Zentralstelle leitet die Anträge den Hochschulen zu, die darüber entscheiden und den Bewerbern die Entscheidung vor einem Wintersemester bis zum 1. Juli und vor einem Sommersemester bis zum 1. Januar mitteilen.

(5) Die Rangfolge der Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 wird nach dem Grad der Ortsgebundenheit bestimmt.

(6) Kann der Bewerber keinen Studienplatz an den von ihm genannten Studienorten erhalten, wird ihm ein Studienplatz an einem anderen Studienort angeboten.

III.

Allgemeines Auswahlverfahren

§ 9

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber muß zum Zeitpunkt der Antragstellung die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang besitzen. Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die er den Zulassungsantrag stützt. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) Der Bewerber darf in seinem Zulassungsantrag bis zu drei Studiengänge nennen. Soweit ein Studiengang des Verteilungsverfahrens in einem Hilfsantrag genannt wird, gilt er als Studiengang des allgemeinen Auswahlverfahrens. Bewerber für ein Zweitstudium dürfen nur einen Studiengang nennen.

(3) Für jeden Studiengang darf der Bewerber die gewünschten Studienorte in einer Reihenfolge wählen.

§ 10

Besonderer öffentlicher Bedarf

Der Bundesminister der Verteidigung nennt der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlußfristen) unter Angabe einer Reihenfolge die Bewerber für die Studienplätze, die für Sanitätsoffizier-Anwärter der Bundeswehr vorzubehalten sind. Bewerber, denen ein Studienplatz zugewiesen wird, können nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

§ 11

Ablauf des Verfahrens

(1) Zunächst wird über die Hauptanträge entschieden (Hauptverfahren). Die dann noch verfügbaren Studienplätze werden in Nachrückverfahren vergeben; hierbei wird auch über die Hilfsanträge entschieden. An Nachrückverfahren nehmen alle Bewerber teil, die bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht zugelassen sind.

(2) Erfüllen die Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den einzelnen nach § 12 zu bildenden Ranglisten, werden sie auf allen diesen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. bevorzugte Auswahl,
2. besondere Hochschulzugangsberechtigung und Zweitstudium,

^{*)} Bekanntmachung der Neufassung des Schwerbehindertengesetzes vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421)

3. Grad der Qualifikation,
4. Wartezeit,
5. außergewöhnliche Härte.

(3) Die nach Absatz 2 insgesamt ausgewählten Bewerber läßt die Zentralstelle nach den Vorschriften des § 8 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 zu. Abweichend von § 8 Abs. 2 entscheidet bei Ranggleichheit vor Anwendung des Loses der Grad der Qualifikation; bei Bewerbern für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation. Bei der Auswahl und der Verteilung kann die Zentralstelle durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, daß ausgewählte Bewerber, die sich in der Wahl der Studienorte beschränkt haben, voraussichtlich nicht verteilt werden können und Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle unverzüglich nach Ablauf der Erklärungsfrist für die Annahme des Studienplatzes nach § 5 mit, welche Bewerber sie eingeschrieben und über welche Einschreibanträge sie noch nicht entschieden haben. Spätestens zum Beginn der Nachrückverfahren teilen sie mit, wie viele Studienplätze im Rahmen der Quoten für Ausländer endgültig besetzt werden sind. Die Zentralstelle stellt nach Eingang der Mitteilungen der Hochschulen unverzüglich die Anzahl der noch verfügbaren Studienplätze fest und vergibt sie in Nachrückverfahren.

(5) Fordert die Zentralstelle bisher nicht zugelassene Bewerber zu einer Erklärung darüber auf, ob sie im Fall der Zulassung in Nachrückverfahren die Einschreibung für den betreffenden Studiengang beantragen werden, ist die Erklärung bis zu einem von der Zentralstelle zu bestimmenden Termin abzugeben. Erklärt sich ein Bewerber innerhalb dieser Frist nicht oder erklärt er, daß er auf die Teilnahme an Nachrückverfahren verzichtet, nimmt er insoweit am weiteren Verfahren nicht mehr teil.

(6) In Nachrückverfahren gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, daß zunächst nur Bewerber berücksichtigt werden, die den Studiengang im Hauptantrag genannt haben. Danach noch verfügbare Studienplätze werden in der sich aus den Benennungen ergebenden Reihenfolge an die Bewerber vergeben, die den Studiengang in einem Hilfsantrag genannt haben.

§ 12 Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von Ausländern
 - a) 6 vom Hundert im Studiengang Pharmazie, davon 2 vom Hundert für Bewerber mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung,
 - b) 8 vom Hundert in den übrigen Studiengängen, davon 3 vom Hundert für Bewerber mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung,
2. für die Zulassung von Sanitätsoffizier-Anwärtern der Bundeswehr
 - 0,5 vom Hundert im Studiengang Pharmazie.

Der Anteil der Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung vorbehalteten Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als der Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber.

Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Absatz 3 vergeben.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der bevorzugt auszuwählenden Bewerber, vorweg abzuziehen:

1. 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium
 - a) 2 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,
 - b) 3 vom Hundert in den übrigen Studiengängen.

Der Anteil der für Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als der Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber. Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist. Verfügbar gebliebene Studienplätze werden nach Absatz 3 vergeben.

(3) Die verbleibenden Studienplätze werden zu 60 vom Hundert an Bewerber, die nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt werden, und im übrigen an Bewerber, die nach Wartezeit ausgewählt werden, vergeben. Die Quoten nach Satz 1 werden jeweils in einen Anteil für die Auswahl der Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und aus den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 genannten Ländern und dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, und in einen Anteil für die Auswahl der übrigen Bewerber unterteilt. Der jeweilige Anteil an Studienplätzen für Bewerber mit einer Hochschulzugangsberechtigung aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und aus den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, bemäßt sich nach dem Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl derjenigen Bewerber, die bei der Auswahl in der jeweiligen Quote zu berücksichtigen sind. Für jede Quote nach Satz 2 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in der entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist. Für die Bewerber, die nicht den Quoten nach Satz 3 unterfallen, werden bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach Maßgabe der §§ 15 und 16 Landesquoten gebildet.

(4) Die Quoten nach den Absätzen 2 und 3 werden nur gebildet, wenn die Zahl der Bewerber, die den betreffenden Studiengang im Hauptantrag genannt haben, die Zahl der im Rahmen dieser Quoten verfügbaren Studienplätze übersteigt; dies gilt entsprechend bei der Entscheidung über Hilfsanträge in der vom Bewerber genannten Reihenfolge der Studiengänge. Die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 für die Zulassung von Ausländern wird nur im Hauptverfahren gebildet, soweit sie nicht Bewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung vorbehalten ist.

§ 13 Bewor zugte Auswahl

(1) Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a Abs. 1 oder 2 des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder eine entsprechende Dienstleistung auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren übernommen haben,
2. eine mindestens zweijährige Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne des Entwicklungshelfer gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder übernommen haben,
3. das freiwillige soziale Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung geleistet oder die Verpflichtung dazu übernommen haben oder
4. ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bevorzugt ausgewählt.

(2) Die bevorzugte Auswahl setzt voraus, daß für diesen Studiengang

1. zu Beginn oder während des Dienstes des Bewerbers oder seiner Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren oder

2. der Bewerber zu Beginn oder während seines Dienstes oder seiner Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 zugelassen worden war oder bei einer Bewerbung spätestens zum Sommersemester 1992 zugelassen worden wäre.

(3) Der Bewerber muß die Zulassung spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragen, das nach Beendigung seines Dienstes oder seiner Tätigkeit nach Absatz 1 Nr. 4 durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, hat der Bewerber durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, daß er seinen Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet haben wird.

(4) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den bevorzugt auszuwählenden Bewerbern erforderlich, entscheidet das Los.

(5) Bewerber, die nach Artikel 23 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Dauer von drei Jahren Wehrdienst oder einen entsprechenden Dienst in den kaserinierten Einheiten des Ministeriums des Innern, in der Zivilverteidigung oder in den Baueinheiten im Bereich des Ministeriums für Nationale Verteidigung nach den Buchstaben b bis d der Bekanntmachung vom 25. März 1982 (GBl. I Nr. 12 S. 268) abgeleistet haben, werden in dem im Hauptantrag genannten Studiengang bevorzugt ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während ihres Dienstes in den Vergabeverfahren zum Sommersemester 1990 oder zum Wintersemester 1990/91 von der Zentralstelle zugelassen worden sind; Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) Bewerber, denen aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung in bezug auf ihren Zulassungsantrag für ein zukünftiges Vergabeverfahren ein Studienplatz mit Wirkung auf ein anderes Vergabeverfahren zuzuweisen ist, sind wie Bewerber zu behandeln, die vorweg bevorzugt auszuwählen sind.

§ 14

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation

(1) Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Durchschnittsnote bestimmt. Die Einzelheiten zur Ermittlung und zum Nachweis der Durchschnittsnote ergeben sich aus Anlage 3.

Anlage 3

(2) Weist der Bewerber die Durchschnittsnote nicht nach, wird er hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

(3) Weist der Bewerber nach, daß er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag die bessere Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 15

Landesquoten

(1) Für die Auswahl der Bewerber nach dem Grad der Qualifikation bildet die Zentralstelle Landesquoten, sofern in dem jeweiligen Studiengang mehr als 10 Studienplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Quote eines Landes bemäßt sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 vom Hundert erhöht. Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, daß zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeordnet wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes werden nur solche Bewerber berücksichtigt, die

1. den betreffenden Studiengang im Hauptantrag gewählt haben,
2. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehören, für den eine Auswahl nach dem Grad der Qualifikation oder nach Wartezeit vorzunehmen ist und

3. eine nach Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben haben.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluß des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 16

Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet sind, wird die Auswahl für jede Landesquote getrennt unter den Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) Ein Bewerber ist der Landesquote des Landes zuzurechnen, in dem er die Hochschulzugangsberechtigung erworben hat. Bewerber, die keiner Landesquote zugerechnet werden können, werden entsprechend den Bevölkerungsanteilen durch Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Sind für eine Landesquote weniger zu berücksichtigende Bewerber als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 15 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 17

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Weist der Bewerber den Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nach, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Weist der Bewerber nach, daß er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, zu einem früheren Zeitpunkt die Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wird auf Antrag der frühere Zeitpunkt der Ermittlung der Wartezeit zugrunde gelegt.

(4) Die Zahl der Halbjahre wird erhöht um

1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Halbjahre, wenn der Bewerber damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierten Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat; dies gilt entsprechend, wenn der Bewerber aus den in § 13 Abs. 1 oder Abs. 5 genannten Gründen daran gehindert war, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen,
 2. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer ausgeübt hat,
 3. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung
 - a) wegen der Erfüllung von Unterhaltpflichten,
 - b) aus den in § 13 Abs. 1 oder Abs. 5 genannten Gründen,
 - c) wegen Krankheit oder
 - d) aus sonstigen, von ihm nicht zu vertretenden Gründen
- daran gehindert war, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit von mindestens dreijähriger Dauer auszuüben.

Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen und nachgewiesen sein.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBI. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule oder
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen, mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

Ein berufsqualifizierender Abschluß mit zweijähriger Ausbildungsdauer vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder aufgrund einer im Geltungsbereich des Staatsvertrages abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben hat.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre nach dem 31. März 1976 abgezogen, in denen der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages als Student eingeschrieben war. Dies gilt nicht für Zeiten eines Studiums in einem Studienfach, dessen Studium spätestens zum Wintersemester 1974/75 aufgenommen wurde. Für die Zahl der Halbjahre nach dem 31. März 1991, in denen der Bewerber an einer Hochschule in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, als Student eingeschrieben war, gilt Satz 1 entsprechend.

(7) Er werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 18

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung in dem im Hauptantrag genannten Studiengang eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge der Bewerber wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 19

Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Hat ein Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben und stützt er seinen Zulassungsantrag auf diese Berechtigung, kann er nicht im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgewählt werden. Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Weist der Bewerber die Durchschnittsnote nicht nach, wird er hinter den letzten Bewerber eingeordnet, für den eine Durchschnittsnote festgestellt werden kann.

§ 20

Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium

(1) Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des

Staatsvertrages erfolgreich abgeschlossen haben (Erststudium), können nicht im Rahmen der Quoten nach § 12 Abs. 3 ausgewählt werden. Für Bewerber, die nach dem 30. September 1991 ein Studium an einer Hochschule in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bisher nicht galt, abgeschlossen haben, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Die Rangfolge der Bewerber wird durch eine Meßzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Meßzahl ergeben sich aus Anlage 4.

Anlage 4

(3) Die Bewerber werden auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule ausgewählt.

§ 21

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit eingeordnet. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation eingeordnet.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, werden von den Bewerbern diejenigen vorrangig ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 5 gehören und durch Bescheinigung glaubhaft machen, daß sie ihren Dienst in vollem Umfang abgeleistet haben oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester spätestens zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester spätestens zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet haben bzw. glaubhaft machen, daß sie eine Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens 15 Monate ausgeübt haben werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

IV.

Besonderes Auswahlverfahren

§ 22

Zulassungsantrag

(1) Der Bewerber muß zum Zeitpunkt der Antragstellung die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang besitzen. Legt der Bewerber mehrere Hochschulzugangsberechtigungen vor, soll er für jeden gewählten Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung bezeichnen, auf die er den Zulassungsantrag stützt. Fehlt eine derartige Bezeichnung, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene Hochschulzugangsberechtigung zugrunde gelegt.

(2) Der Zulassungsantrag setzt voraus, daß für den Bewerber das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens zum besonderen Auswahlverfahren vorliegt. Dies gilt nicht für Zulassungsanträge von bevorzugt auszuwählenden Bewerbern und von Bewerbern für ein Zweitstudium. Bewerber, die nachweisen, daß sie aus in ihrer Person liegenden, von ihnen nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Feststellungsverfahren gehindert waren, nehmen auf Antrag abweichend von Satz 1 am Verfahren teil; sie sind von der Auswahl in den Quoten ausgeschlossen, die eine Teilnahme am Feststellungsverfahren voraussetzen.

(3) Der Bewerber darf in seinem Zulassungsantrag bis zu drei Studiengänge nennen. Soweit ein Studiengang des Verteilungsverfahrens in einem Hilfsantrag genannt wird, gilt er als Studiengang des allgemeinen Auswahlverfahrens. Bewerber für ein Zweitstudium dürfen nur einen Studiengang nennen.

(4) Für jeden Studiengang darf der Bewerber die gewünschten Studienorte in einer Reihenfolge wählen.

§ 23

Ablauf des Verfahrens

(1) Erfüllen die Bewerber die Voraussetzungen für die Berücksichtigung auf den einzelnen nach § 24 zu bildenden Ranglisten, werden sie auf allen diesen Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. bevorzugte Auswahl,
2. besondere Hochschulzugangsberechtigung und Zweitstudium,
3. Grad der Qualifikation und Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
4. Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
5. Bewerbungssemester,
6. außergewöhnliche Härte.

(2) Die Zentralstelle teilt spätestens zum Zeitpunkt des Versands der Zulassungsbescheide zum Hauptverfahren den Hochschulen mit, welche Bewerber von der jeweiligen Hochschule zum Auswahlgespräch zu laden sind. Spätestens bis zum 15. Oktober oder 15. April teilen die Hochschulen der Zentralstelle mit, welche von diesen Bewerbern sie ausgewählt haben. An Nachrückverfahren nehmen auch die für das Auswahlgespräch ausgelosten Bewerber teil, soweit sie nicht bereits aufgrund des Auswahlgesprächs ausgewählt worden sind. Sie können in Nachrückverfahren nur dann zugelassen werden, wenn sie im Auswahlgespräch nicht ausgewählt worden sind.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 11 Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 entsprechend; § 11 Abs. 1 Satz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, daß Zulassungen für einen Teilstudienplatz nicht berücksichtigt werden.

§ 24

Quoten

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. 6 vom Hundert für die Zulassung von Ausländern, davon 2 vom Hundert für Bewerber mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung,
2. für die Zulassung von Sanitätsoffizier-Anwärtern der Bundeswehr
 - a) 1,1 vom Hundert im Studiengang Medizin,
 - b) 0,3 vom Hundert im Studiengang Tiermedizin,
 - c) 1,8 vom Hundert im Studiengang Zahnmedizin.

Der Anteil der Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung vorbehaltenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als der Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen, vermindert um die Zahl der bevorzugt auszuwählenden Bewerber, vorweg abzuziehen:

1. 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. 2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium.

Der Anteil der für Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung vorweg abgezogenen Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als der Anteil dieser Bewerber an der Gesamtzahl der Bewerber. Für jede Quote nach Satz 1 muß mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden, wenn in den entsprechenden Quote mindestens ein Bewerber zu berücksichtigen ist.

(3) Die verbleibenden Studienplätze, vermindert um die Zahl der bevorzugt auszuwählenden Bewerber, werden

1. nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
2. nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens,
3. nach Bewerbungssemestern,

4. nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs

im Verhältnis von 45 zu 10 zu 20 zu 15 vergeben. Für die Quoten nach Satz 1 Nr. 1 und nach Satz 1 Nr. 3 gilt § 12 Abs. 3 Satz 2 bis 5 entsprechend. Verfügbar gebliebene Studienplätze nach den Absätzen 1 und 2 werden der Quote nach Satz 1 Nr. 1, verfügbar gebliebene Studienplätze nach Satz 1 Nr. 4 der Quote nach Satz 1 Nr. 3 hinzugerechnet. Die Studienplätze nach Satz 1 Nr. 4 werden entsprechend den je Studienort festgesetzten Zulassungszahlen anteilig auf die Studienorte aufgeteilt.

(4) Die Quote nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 für die Zulassung von Ausländern, soweit sie nicht Bewerbern mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung vorbehalten ist, und die Quote nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 für die Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs werden nur im Hauptverfahren gebildet.

(5) Landesquoten werden für die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens gebildet. Für die Bildung der Landesquoten gilt § 15 Abs. 2 bis 4 und für die Zurechnung der Bewerber zu den einzelnen Landesquoten § 16 entsprechend.

§ 25

Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

(1) Die Rangfolge der Bewerber wird durch eine Wertzahl bestimmt, in die die Durchschnittsnote mit einem Gewicht von 55 vom Hundert und das Ergebnis des Feststellungsverfahrens mit einem Gewicht von 45 vom Hundert eingehen. Die Wertzahl ergibt sich aus der Summe der mit 0,55 multiplizierten standardisierten Durchschnittsnote und des mit 0,45 multiplizierten standardisierten Testwerts. Der Testwert wird nach Anlage 5 Nr. 1 bestimmt; die Standardisierungen erfolgen nach Anlage 5 Nr. 2.

Anlage 5

(2) Weist der Bewerber nach, daß er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag die bessere Durchschnittsnote berücksichtigt.

(3) Weist der Bewerber die Durchschnittsnote nicht nach oder liegt seine Durchschnittsnote höher als 4,1, wird er mit der Durchschnittsnote 4,1 berücksichtigt.

§ 26

Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens

Die Rangfolge der Bewerber wird durch den Testwert nach Anlage 5 Nr. 1 bestimmt.

§ 27

Auswahl nach Bewerbungssemestern

(1) Die Rangfolge der Bewerber wird durch die Zahl der Bewerbungssemester für den beantragten oder einen gleichnamigen Studiengang bestimmt. Ein Bewerbungssemester ist das auf eine form- und fristgerechte Bewerbung unmittelbar folgende Semester; bei einer Bewerbung im Studiengang Tiermedizin für ein Wintersemester werden zwei Bewerbungssemester gezählt, wenn in diesem Studiengang in dem darauffolgenden Sommersemester keine zentrale Vergabe der Studienplätze erfolgte. Gezählt werden nur Bewerbungen im Hauptantrag. Bei Bewerbern, die in dem beantragten oder einem gleichnamigen Studiengang zugelassen worden sind, werden Bewerbungen erst nach dem der Zulassung folgenden Bewerbungssemester gezählt, es sei denn, die Annahme des Studienplatzes war dem Bewerber aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar; dies gilt entsprechend, wenn der Bewerber vor dem Wintersemester 1980/81 hätte zugelassen werden können.

(2) Bewerbungssemester nach dem 30. September 1985 werden nicht gezählt, wenn der Bewerber an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages als Student eingeschrieben war, es sei denn, er setzt ein vor dem 30. September 1985 begonnenes Studium fort, ohne es abzuschließen, oder er war im beantragten Studiengang für einen Teilstudienplatz eingeschrieben. Bewerbungsseme-

ster nach dem 31. März 1991 werden auch dann nicht gezählt, wenn der Bewerber an einer Hochschule in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, als Student eingeschrieben war.

(3) Weist der Bewerber nach, daß er aus in seiner Person liegenden, von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, sich zu einem früheren Vergabeverfahren zu bewerben, wird dies auf Antrag als Bewerbungssemester gezählt.

(4) Die Zahl der Bewerbungssemester wird erhöht um

1. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Bewerbungssemester, wenn der Bewerber damit vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat; hat der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 15. Juli 1986 erworben, setzt die Erhöhung der Bewerbungssemester voraus, daß er sich unmittelbar nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, im Fall des Erwebs der Hochschulzugangsberechtigung vor dem 15. Juli 1980 spätestens zum Wintersemester 1980/81 für den beantragten Studiengang beworben hat,
2. eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um vier Bewerbungssemester, wenn der Bewerber damit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule erlangt hat; hat der Bewerber die Berufsausbildung vor dem 15. Juli 1986 abgeschlossen, setzt die Erhöhung der Bewerbungssemester voraus, daß er sich spätestens unmittelbar nach dem Abschluß der Berufsausbildung, im Fall des Berufsschlusses vor dem 15. Juli 1980 spätestens zum Wintersemester 1980/81 für den beantragten Studiengang beworben hat,
3. zwei für je 36 Monate Berufstätigkeit nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, wenn der Bewerber nach einem berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule, für den nach den Nummern 1 oder 2 eine Erhöhung der Bewerbungssemester vorgenommen wird, beruflich tätig gewesen ist,
4. eins für je angefangene sechs Monate Dienst nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4, höchstens jedoch um sechs Bewerbungssemester, wenn der Bewerber zum Personenkreis nach § 13 Abs. 1 gehört,
5. eins, wenn der Bewerber nach dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung mindestens drei Jahre beruflich tätig gewesen ist, es sei denn, hierfür wird eine Erhöhung der Bewerbungssemester nach Nummer 3 vorgenommen.

Der berufsqualifizierende Abschluß und die Berufstätigkeit müssen spätestens innerhalb der Nachfrist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 abgeschlossen und nachgewiesen sein. Hat der Bewerber während eines Dienstes nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder einer Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 einen berufsqualifizierenden Abschluß erlangt, wird dieser nicht nach Satz 1 Nr. 1 und 2 berücksichtigt; Satz 1 Nr. 3 wird angewandt.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluß nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 5 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBI. I S. 1692) in der jeweils geltenden Fassung enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule oder
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen, mittleren oder gehobenen Dienst der öffentlichen Verwaltung.

Ein berufsqualifizierender Abschluß mit zweijähriger Ausbildungsdauer vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung gilt als nachgewiesen, wenn der Bewerber die Hochschulzugangsberechtigung an einem

Abendgymnasium, an einem Institut zur Erlangung der Hochschulreife (Kolleg) oder aufgrund einer im Geltungsbereich des Staatsvertrages abgelegten Prüfung über die Befähigung zum Hochschulstudium ohne Reifezeugnis oder für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger erworben hat.

(6) Den Zeiten einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit stehen die Zeiten gleich, in denen der Bewerber wegen der Erfüllung von Unterhaltpflichten, wegen Krankheit oder aus sonstigen von ihm nicht zu vertretenden Gründen daran gehindert war, einen berufsqualifizierenden Abschluß außerhalb der Hochschule zu erlangen oder eine Berufstätigkeit auszuüben. Zeiten eines Dienstes oder einer Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 bleiben hierbei unberücksichtigt.

(7) Ist der Bewerber in dem beantragten oder einem gleichnamigen Studiengang zugelassen worden, werden Erhöhungen der Bewerbungssemester nach den Absätzen 4 bis 6, die bis zum Zeitpunkt der Zulassung vorzunehmen waren, nicht mehr berücksichtigt, es sei denn, die Annahme des Studienplatzes war dem Bewerber aus schwerwiegenden Gründen nicht zumutbar. Dies gilt entsprechend, wenn der Bewerber vor dem Wintersemester 1980/81 hätte zugelassen werden können.

§ 28

Auswahl nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs

(1) Die Bewerber werden anhand eines vom Rektor oder Präsidenten mit den Mitgliedern der Auswahlkommission abgestimmten Bewertungsmaßstabs nach dem Maß der im Auswahlgespräch festgestellten Motivation und Eignung für das Studium des beantragten Studiengangs und für den angestrebten Beruf von der Hochschule ausgewählt.

(2) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor oder Präsident.

§ 29

Auswahl der Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Bei der Auswahl der Bewerber, die die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben haben und den Zulassungsantrag auf diese Berechtigung stützen, wird die Rangfolge durch eine Wertzahl bestimmt, in die die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und das Ergebnis des Feststellungsverfahrens eingehen. § 25 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 gelten entsprechend.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

§ 30

Ranggleichheit

(1) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens Ranggleichheit, werden die Bewerber nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens eingeordnet.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, werden von den Bewerbern diejenigen vorrangig ausgewählt, die zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 oder Abs. 5 gehören und durch Bescheinigung glaubhaft machen, daß sie ihren Dienst in vollem Umfang abgeleistet haben oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester spätestens zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester spätestens zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet haben werden bzw. glaubhaft machen, daß sie eine Tätigkeit nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens 15 Monate ausgeübt haben werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

§ 31 Auswahlgespräch

(1) Die Zahl der Teilnehmer am Auswahlgespräch ist auf das Dreifache der nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 verfügbaren Studienplätze begrenzt. Die Teilnehmer am Auswahlgespräch werden unter den Bewerbern, die im Hauptverfahren noch nicht ausgewählt worden sind, durch Los bestimmt; hiervon sind ausgenommen Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung, Bewerber für ein Zweitstudium und Bewerber, die bereits für den beantragten Studiengang am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sowie Bewerber, die innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 5 Satz 2 erklären, in diesem Vergabeverfahren nicht an einem Auswahlgespräch teilnehmen zu wollen.

(2) Bewerber, die bereits zur Teilnahme am Auswahlgespräch geladen worden waren, aber aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen am Auswahlgespräch nicht teilnehmen konnten, werden auf Antrag vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch bestimmt.

(3) Die Teilnehmer am Auswahlgespräch werden nach ihren Studienortwünschen im Zulassungsantrag entsprechend § 8 Abs. 1 bis 3 auf die Studienorte verteilt und von der jeweiligen Hochschule geladen.

(4) Das Auswahlgespräch wird zur Vorbereitung der Entscheidung des Rektors oder Präsidenten der Hochschule nach § 28 Abs. 2 von einer aus Hochschullehrern bestehenden Auswahlkommission durchgeführt. Der Rektor oder Präsident der Hochschule setzt für jeden Studiengang eine oder mehrere Auswahlkommissionen ein und bestimmt jeweils mindestens zwei Hochschullehrer als Mitglieder; bei mehreren Auswahlkommissionen bestimmt er, welche Bewerber den einzelnen Auswahlkommissionen zugeteilt werden. Die Auswahlkommission führt das Auswahlgespräch mit jedem Teilnehmer als Einzelgespräch durch, das nicht öffentlich ist und in der Regel nicht weniger als 30 Minuten dauert. Der wesentliche Inhalt des Auswahlgesprächs wird in einer Niederschrift festgehalten.

§ 32

Zulassung nach Auswahlgespräch

(1) Bewerber, die nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs ausgewählt worden sind, werden von der jeweiligen Hochschule zugelassen. Nicht ausgewählte Bewerber erhalten von der Hochschule einen auf die Auswahl in der Quote nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 beschränkten Ablehnungsbescheid.

(2) Im Zulassungsbescheid bestimmt die Hochschule einen Termin, bis zu dem der Bewerber sich einzuschreiben hat. Schreibt der Bewerber sich bis zu diesem Termin nicht ein, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Lehnt die Hochschule die Einschreibung des Bewerbers ab, weil die übrigen Voraussetzungen für die Aufnahme als Student nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid ebenfalls unwirksam.

§ 33

Anwendung der Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens

Die Vorschriften des allgemeinen Auswahlverfahrens über den besonderen öffentlichen Bedarf (§ 10), die bevorzugte Auswahl (§ 13), die Auswahl nach Härtegesichtspunkten (§ 18) und das Zweitstudium (§ 20) gelten im besonderen Auswahlverfahren entsprechend. Die bevorzugte Auswahl nach § 13 Abs. 1 setzt voraus, daß der Bewerber von der Zentralstelle oder nach § 32 von der Hochschule zugelassen worden ist; die bevorzugte Auswahl nach § 13 Abs. 5 setzt voraus, daß der Bewerber in den Vergabeverfahren zum Sommersemester 1990 oder zum Wintersemester 1990/91 von der Zentralstelle oder nach § 32 von der Hochschule zugelassen worden ist.

§ 34

Teilstudienplätze

Teilstudienplätze werden getrennt von den übrigen Studienplätzen vergeben. Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der bevorzugt auszu-

wählenden Bewerber, wird nach dem Hauptverfahren durch Los an die Bewerber vergeben, die bis dahin nicht zugelassen sind. Die §§ 1 bis 5, 22 bis 33 und 46 gelten entsprechend.

Zweiter Teil: Feststellungsverfahren

§ 35

Ausgestaltung des Feststellungsverfahrens

(1) Als Feststellungsverfahren wird ein schriftlicher Test durchgeführt. Er besteht aus Untertests, die jeweils innerhalb einer festgesetzten Zeit zu bearbeiten sind.

(2) Zum Zweck ihrer Erprobung können in den Test Aufgaben aufgenommen werden, die nicht in die Wertung eingehen.

§ 36

Teilnahmeberechtigung

(1) Am Feststellungsverfahren darf jeder Deutsche und jeder Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft teilnehmen, der eine Hochschulzugangsberechtigung für das Studium eines Studiengangs des besonderen Auswahlverfahrens besitzt oder als Schüler die letzte Jahrgangsstufe oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges besucht. Teilnahmeberechtigt ist auch ein Ausländer, der eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung für das Studium eines Studiengangs des besonderen Auswahlverfahrens besitzt oder als Schüler die letzte Jahrgangsstufe oder in entsprechender Weise eine Einrichtung des Zweiten Bildungsweges in der Bundesrepublik Deutschland oder eine deutsche Auslandsschule besucht.

(2) Von der Teilnahme am Feststellungsverfahren ist ausgeschlossen, wer bereits ein Studium an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages abgeschlossen oder an einem Feststellungsverfahren des besonderen Auswahlverfahrens teilgenommen hat. Von der Teilnahme am Feststellungsverfahren ist auch ausgeschlossen, wer nach dem 30. September 1991 ein Studium an einer Hochschule in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, abgeschlossen hat.

§ 37

Testtermin

(1) Das Feststellungsverfahren wird jährlich einmal durchgeführt; der Test findet an Testabnahmestellen in den von den Ländern bestimmten Orten (Testorte) statt.

(2) Die Zentralstelle gibt jeweils den Zeitpunkt der Testabnahme und die Testorte bekannt.

§ 38

Antrag auf Teilnahme am Feststellungsverfahren

(1) Der Antrag auf Teilnahme am Feststellungsverfahren muß bis zum 15. September für den nächstfolgenden Testtermin bei der Zentralstelle eingegangen sein (Abschlußfrist).

(2) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Antrags. Der Antragsteller darf im Antrag die gewünschten Testorte in einer Reihenfolge nennen.

(3) Stellt ein Bewerber mehrere Anträge, wird der letzte fristgerecht eingegangene Antrag berücksichtigt.

§ 39

Verteilung auf die Testorte, Ladung zur Testabnahme

(1) Die Teilnehmer werden entsprechend ihren Ortswünschen auf die Testorte verteilt. Dabei werden zuerst die an erster Stelle genannten und dann die übrigen Testorte in der vom Teilnehmer genannten Reihenfolge berücksichtigt. Ist es nicht möglich, den Ortswünschen zu entsprechen, wird der Teilnehmer an einen möglichst nahe gelegenen Testort verteilt.

(2) Nennen mehr Teilnehmer einen Testort, als dieser Plätze hat, werden die Teilnehmer entsprechend ihrer im Antrag angegebenen ladungsfähigen Anschrift (Postleitzahl) berücksichtigt. Bei gleicher Postleitzahl entscheidet das Los.

(3) Die Zentralstelle lädt die Teilnehmer zur Testabnahme.

§ 40

Erhebung, Auswertung und Bereitstellung von Daten

(1) Die Zentralstelle erhebt von den Teilnehmern des Feststellungsverfahrens mit deren Einverständnis zusätzliche persönliche Angaben.

(2) Die Zentralstelle stellt die nach Absatz 1 erhobenen Angaben, die Ergebnisse des Feststellungsverfahrens und die ihr vom Institut für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen und den zuständigen Prüfungssämttern mitgeteilten Prüfungsergebnisse der Teilnehmer des Feststellungsverfahrens zum besonderen Auswahlverfahren und zum Übergangsverfahren nach Artikel 16 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 zusammen und übermittelt sie in anonymisierter Form der von den Ländern mit der laufenden Auswertung des Feststellungsverfahrens betrauten Einrichtung. Die Angaben dürfen nur zum Zweck der laufenden Auswertung des Feststellungsverfahrens verwertet werden.

§ 41

Testabnahme

(1) Der Test wird vom Minister für Wissenschaft und Forschung abgenommen. Für jede Testabnahmestelle wird ein Testleiter bestellt. Er hat die Aufgabe, für die ordnungsgemäße Durchführung des Tests zu sorgen.

(2) Die Testabnahme ist nicht öffentlich.

(3) Zur Testabnahme wird nur zugelassen, wer sich durch Personalausweis oder Reisepaß ausweisen kann und bis zum Beginn der Testabnahme seinen Platz im Testraum eingenommen hat. Die Testabnahme beginnt mit der Ausgabe des ersten Testhefts.

(4) Zur Durchführung des Tests bedient sich der Minister für Wissenschaft und Forschung der Amtshilfe (§§ 4 ff VwVfG) der Schulaufsichtsbehörden (§ 15 SchVG).

§ 42

Ordnungsverstoß, Täuschung, Abbruch der Testbearbeitung

(1) Ein Teilnehmer, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Testabnahme stört, kann von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird das bis zu diesem Zeitpunkt erzielte Testergebnis gewertet.

(2) Versucht ein Teilnehmer, das Testergebnis durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, kann er von der Fortsetzung der Testbearbeitung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird sein Testergebnis auf das niedrigste in diesem Testtermin erzielte Testergebnis aller Teilnehmer festgesetzt; als Täuschung ist auch die Bearbeitung eines Untertests außerhalb der dafür angesetzten Zeit anzusehen. Wird die Täuschung nach Beendigung der Testabnahme aufgedeckt, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Ein Teilnehmer, der nach Beginn der Testabnahme die Testbearbeitung abbricht, wird mit dem bis zu diesem Zeitpunkt erzielten Testergebnis gewertet. Er ist berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen, wenn er unverzüglich nach der Testabnahme der Zentralstelle schriftlich anzeigt und nachweist, daß für den Abbruch der Testbearbeitung ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 43

Abbruch der Testabnahme, Ausfall des Tests

(1) Wird die Testabnahme in einer Testabnahmestelle gestört, kann der Test abgebrochen werden. Ein Test soll

abgebrochen werden, wenn die Testabnahme durch eine erhebliche Störung um mehr als zwei Stunden verzögert oder unterbrochen wird.

(2) Wird in einer Testabnahmestelle der Test abgebrochen, kann nach Durchführung der Testabnahme der Test eines Teilnehmers nicht ausgewertet werden oder ist das Ergebnis eines Feststellungsverfahrens ganz oder teilweise nicht verwertbar, sind die davon betroffenen Teilnehmer berechtigt, im nächstfolgenden Testtermin erneut am Test teilzunehmen.

(3) Liegt ein Fall des Absatzes 2 vor oder kann ein Feststellungsverfahren nicht oder nicht in allen Testabnahmestellen durchgeführt werden, wird den davon betroffenen Teilnehmern oder Antragstellern zum Zweck der Teilnahme an den vor dem nächstfolgenden Testtermin liegenden Vergabeverfahren nach Anlage 5 Nr. 1.2 ein Testergebnis zugelost.

§ 44

Ermittlung der Testergebnisse, Feststellungsbescheid

(1) Die Zentralstelle erlässt den Feststellungsbescheid, der das als Testwert ausgedruckte Testergebnis enthält. Die Einzelheiten zur Ermittlung des Testwerts ergeben sich aus Anlage 5 Nr. 1.

(2) Stellt sich nach Erlass des Feststellungsbescheids heraus, daß der Teilnehmer bei der Testabnahme getäuscht hat, kann der Feststellungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit dahingehend geändert werden, daß das Testergebnis des Teilnehmers auf das niedrigste in seinem Testtermin erzielte Testergebnis festgesetzt wird.

(3) Im Fall des § 42 Abs. 3 Satz 2 wird im Feststellungsbescheid zugleich die Berechtigung zu einer erneuten Teilnahme am Test festgestellt; der zunächst ergangene Feststellungsbescheid wird bei erneuter Testteilnahme unwirksam.

§ 44 a

Übergangsregelung zum Feststellungsverfahren

Wer im November 1990 am Feststellungsverfahren teilgenommen hat und zu diesem Zeitpunkt seinen alleinigen Wohnsitz in den in Artikel 1 Abs. 1 des Einigungsvertrages genannten Ländern und dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, hatte, ist berechtigt, im November 1991 erneut am Feststellungsverfahren teilzunehmen. Mit der erneuten Teilnahme wird der aufgrund der Teilnahme im November 1990 ergangene Feststellungsbescheid unwirksam.

Dritter Teil:

Sonstige Bestimmungen

§ 45

Zulassung von Ausländern

(1) Ausländer, die nicht gemäß § 1 Abs. 3 Sätze 1 und 2 oder § 7 Abs. 2 Satz 1 nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt werden, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quoten nach § 7 Abs. 2 Satz 2, § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlußfristen des § 3 Abs. 1 eingegangen sein. § 3 Abs. 4 gilt sinngemäß.

(2) Ausländer werden in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt. Daneben können für den im Zulassungsantrag genannten Studiengang besondere Umstände, die für die Zulassung des Bewerbers sprechen, berücksichtigt werden. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studenten für ein Studium ein Stipendium erhält,
2. aufgrund besonderer Vorschriften mit der Einweisung in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgemerkt ist,

3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt oder
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

(4) Die Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung vorbehaltenden Studienplätze werden durch die Zentralstelle vergeben. Die Vergabe der Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorbehaltenden Studienplätze erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 5, 9, 11, 12 Abs. 3, 14, 17, 20 Abs. 1 und 21; § 19 Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Vergabe der Ausländern mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung nach § 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 vorbehaltenden Studienplätze erfolgt in entsprechender Anwendung der §§ 1 bis 5, 20 Abs. 1, 22, 23, 25, 27 und 30; die Studienplätze werden zu 60 vom Hundert nach dem Grad der Qualifikation und dem Ergebnis des Feststellungsverfahrens, im übrigen nach Bewerbungssemestern vergeben. Härtegesichtspunkte nach § 18 werden bei der Auswahl nach § 17 Abs. 3 oder § 27 Abs. 3 berücksichtigt.

§ 46 Abschluß des Verfahrens

(1) Das Verteilungsverfahren ist spätestens nach Durchführung der zweiten Verfahrensstufe abgeschlossen.

(2) Im übrigen ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang abgeschlossen, wenn alle verfügbaren Studienplätze durch Einschreibung besetzt sind oder die Zentralstelle das Vergabeverfahren für abgeschlossen erklärt hat.

In den Studiengängen Medizin, Pharmazie, Tiermedizin und Zahnmedizin ist das Vergabeverfahren für das Sommersemester am 30. September und für das Wintersemester am 31. März abgeschlossen.

§ 47 Vergabe verfügbar gebliebener Studienplätze durch die Hochschulen

(1) Sind nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch Studienplätze verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, werden diese von der Hochschule an deutsche und ausländische Bewerber vergeben, die für das Sommersemester bis zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober bei der Hochschule die Zulassung schriftlich beantragt haben. Ist das Vergabeverfahren in einem Studiengang vor diesem Zeitpunkt abgeschlossen, kann die Hochschule eine frühere Frist bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. Über die Zulassung dieser Bewerber entscheidet das Los.

(2) Das Ergebnis der Vergabe der Studienplätze ist von der Hochschule in geeigneter Weise bekanntzugeben.

(3) Abweichend von dem Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 kann die Zentralstelle nach Abschluß des Vergabeverfahrens in einem Studiengang noch verfügbare oder wieder verfügbar gewordene Studienplätze auf Antrag der Hochschule in weiteren Nachrückverfahren vergeben.

§ 47a – aufgehoben –

Vierter Teil:

Besondere Vorschriften für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 48 Zentrale Landesverfahren

(1) Für die Vergabe der Studienplätze in Studiengängen, für die die Vergabe durch die Zentralstelle angeordnet worden ist, gelten die §§ 1 bis 7, § 8 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5 und 6, §§ 9, 11, 12 Abs. 1 bis 3 Satz 1, §§ 13, 14, 17 bis 21 sowie die §§ 45 bis 47 dieser Verordnung entsprechend, soweit nicht in diesem Teil oder in der Verordnung, mit der die zentrale Vergabe angeordnet worden ist, etwas anderes bestimmt ist.

(2) Für die Zulassung in Lehramtsstudiengängen gelten folgende Besonderheiten:

1. Der Bewerber hat die gewünschten Studiengänge im Zulassungsantrag zu nennen. Er soll auch die Studiengänge angeben, die nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt sind. Nennt der Bewerber im Hauptantrag nur Studiengänge des Verteilungsverfahrens, bleiben Hilfsanträge unberücksichtigt.
2. Bei Studiengängen des allgemeinen Auswahlverfahrens wird die Auswahl getrennt für jeden Studiengang durchgeführt. Ein Bewerber ist ausgewählt, wenn er für jeden Studiengang des beantragten Lehramtsstudiengangs ausgewählt oder eine Auswahl nicht erforderlich ist. Studiengänge mit geringerem Studienplatzangebot sind vor anderen zu berücksichtigen; ist das Studienplatzangebot gleich, entscheidet das Los.
3. Die ausgewählten Bewerber werden nach den Vorschriften des § 8 auf die Studienorte verteilt. Sind nach der Verteilung noch Studienplätze verfügbar, wird eine entsprechende Anzahl von Bewerbern nach Nummer 2 ausgewählt und nach Satz 1 verteilt. Das Verfahren nach Satz 2 wird einmal wiederholt; danach noch verfügbare Studienplätze werden im Nachrückverfahren vergeben.
4. Der Bewerber wird zugelassen, wenn an einem Studienort für jeden der bei der Zentralstelle beantragten Studiengänge ein Studienplatz verfügbar ist. Kann ein Bewerber nicht zugelassen werden, obwohl er alle Studienorte genannt hat, wird er im Nachrückverfahren vorab berücksichtigt.

(3) Für die Zulassung von Bewerbern mit Fachhochschulreife gelten folgende Besonderheiten:

1. Bei Zeugnissen der Fachhochschulreife wird für die Rangbestimmung der Bewerber im Auswahlverfahren die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten dieses Zeugnisses gebildet. Die Noten für die Fächer Religion, Ethik, Musik, Kunsterziehung und Leibesübungen werden nur gewertet, soweit ein solches Fach als Pflichtfach des fachbezogenen Unterrichts des jeweiligen Fachbereichs Teil der schriftlichen Prüfung war. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
2. Die nach Nummer 1 zu bildende Durchschnittsnote wird von der Schule in dem Zeugnis der Fachhochschulreife oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Zeugnisse, die vor dem 1. April 1975 oder außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnote, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen ist.
3. Setzt der Erwerb der Fachhochschulreife neben dem Schulabschluß die erfolgreiche Ableistung einer fachpraktischen Ausbildung voraus, ist der Zulassungsantrag abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 1 gleichwohl zulässig, wenn mit dem Schulzeugnis zugleich eine Bescheinigung der Ausbildungsstätte darüber vorgelegt wird, daß die fachpraktische Ausbildung des Bewerbers für die Zulassung zum Sommersemester spätestens am 31. März und für die Zulassung zum Wintersemester spätestens am 30. September abgeschlossen sein wird. Zulassungen und Einschreibungen stehen unter dem Vorbehalt, daß die erfolgreiche Ableistung der fachpraktischen Ausbildung spätestens zu diesem Zeitpunkt gegenüber der Hochschule nachgewiesen wird. Bei der

Berechnung der Wartezeit gemäß § 17 bleibt der Zeitpunkt des Abschlusses dieser Ausbildung außer Betracht.

4. Setzt die berufliche Qualifikation die erfolgreiche Ableistung eines Berufspraktikums voraus, ist deren Berücksichtigung nach § 17 auch dann zulässig, wenn mit dem Zulassungsantrag eine Bescheinigung darüber vorgelegt wird, daß die Berufsausbildung des Bewerbers für die Zulassung zum Sommersemester spätestens am 31. März und für die Zulassung zum Wintersemester spätestens am 30. September abgeschlossen sein wird und daß das Kolloquium bestanden ist.

(4) Abweichend von § 12 Abs. 2 Nr. 1 beträgt die Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte in den Fachhochschulstudiengängen sowie den Studiengängen, für die nur Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt sind, 5 vom Hundert.

(5) Die Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den einzelnen Studienorten der Fachhochschulen und Universitäten – Gesamthochschulen – ergibt sich aus Anlage 6.

Anlage 6

§ 49 Örtliche Zulassungsbeschränkungen

Sofern in einem Studiengang, der nicht von einem Verfahren der Zentralstelle erfaßt ist, Zulassungszahlen festgesetzt werden, werden die Studienplätze von der Hochschule vergeben. Für die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester gelten die §§ 1 Abs. 3, §§ 2, 3 Abs. 1, 2, 4 und 5 Satz 1, §§ 4, 5, 9 Abs. 1, §§ 11, 12 Abs. 1 bis 3 Satz 1, §§ 13, 14, 17 bis 21, 45, 46 Abs. 2, 47 und 48 Abs. 3 entsprechend, soweit nicht in diesem Teil oder in der Verordnung, mit der die Zulassungszahlen festgesetzt werden, etwas anderes bestimmt ist. § 13 Abs. 2 findet mit der Maßgabe Anwendung, daß die dort genannten Gründe für die bevorzugte Auswahl sich auf die Hochschule beziehen müssen, bei der die Zulassung beantragt wird. Ab dem Vergabeverfahren zum Wintersemester 1992/93 setzt die bevorzugte Auswahl gemäß § 13 den Nachweis der Zulassung bei oder nach Beginn des Dienstes voraus, wenn in dem Studiengang, für den die Zulassung beantragt wird, bei Beginn des Dienstes eine Zulassungsbeschränkung bestanden hat.

§ 50 Zulassung von Ausländern

(1) Ausländische und staatenlose Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung im Land Nordrhein-Westfalen erworben haben, werden wie deutsche Bewerber am Verfahren nach den §§ 48 und 49 beteiligt. Dies gilt auch für ausländische und staatenlose Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland erworben haben, wenn in dem betreffenden Land Bewerber nach Satz 1 ebenfalls wie deutsche Bewerber an Verfahren entsprechend den §§ 48 und 49 beteiligt werden.

(2) Für die übrigen ausländischen und staatenlosen Bewerber gilt § 45 entsprechend. Abweichend von § 7 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 beträgt die für diesen Personenkreis vorgesehene Quote

- in den Studiengängen des Verteilungsverfahrens 7 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahl,
- in den Studiengängen des allgemeinen Auswahlverfahrens sowie bei örtlichen Zulassungsbeschränkungen 6 vom Hundert der festgesetzten Zulassungszahl.

Gesonderte Quoten für Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung, die nicht zu den Bewerbern gemäß Absatz 1 zählen, werden nicht gebildet.

§ 51 Zulassungsbeschränkungen in höheren Fachsemestern

(1) Sofern in einem Studiengang Zulassungszahlen für höhere Fachsemester festgesetzt sind, werden die Studienplätze in den höheren Fachsemestern durch die einzelne Hochschule nach den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 vergeben. Als höheres Fachsemester gilt das zweite oder ein folgendes Fachsemester oder ein bestimmter Studienabschnitt nach dem ersten Fachsemester.

(2) Die Zahl der an einer Hochschule in ein höheres Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahl) wird auf den Unterschied zwischen der festgesetzten Zahl von Studienplätzen (Auffüllgrenze) und der Zahl der Studenten, die sich innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben (Rückmelder), festgesetzt. Im Studiengang Sport (Diplom) werden die Zulassungszahlen für ausländische und deutsche Bewerber getrennt ermittelt; § 50 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin gelten darüber hinaus die Studenten als Rückmelder, die einen ihnen in einem Verteilungsverfahren für das erste Fachsemester des klinischen Teils zugewiesenen Studienplatz in Anspruch genommen haben. Wird die für ein höheres Fachsemester festgesetzte Zahl der Studienplätze durch die Zahl der Rückmelder überschritten, verringern sich die Zulassungszahlen für die anderen Fachsemester, und zwar vorrangig für das jeweils höchste Fachsemester, entsprechend.

(3) Die verfügbaren Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. Vorrangig an Bewerber,
 - die in dem gewählten Studiengang nach den Vorschriften des Ersten, Dritten oder Vierten Teils dieser Verordnung vor dem Beginn von Nachrückverfahren für das erste Fachsemester zugelassen wurden sind und innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist nachweisen, daß ihnen Studienleistungen und/oder Studienzeiten aus einem anderen oder früheren Studium oder aus einem dem gewählten Studiengang entsprechenden Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind, oder
 - denen aufgrund einer erfolgreich abgeschlossenen vierjährigen Ausbildung am Oberstufenkolleg des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld Zeiten und Leistungen in einem Wahlfach auf das Grundstudium oder einen ersten Ausbildungsschnitt in einem entsprechenden Studiengang angerechnet worden sind,
2. danach an Bewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung nach § 6 der Verordnung über die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 2 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 1984 (GV. NW. S. 405) oder nach § 6 der Verordnung über die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 45 Abs. 2 des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 1984 (GV. NW. S. 404) an der Hochschule in dem entsprechenden Studiengang und Studienabschnitt zum Studium zugelassen sind,
3. danach an Bewerber, die im Zeitpunkt der Antragstellung an einer Hochschule im Geltungsbereich des Staatsvertrages für den gewählten Studiengang endgültig eingeschrieben sind oder vor diesem Zeitpunkt endgültig eingeschrieben waren,
4. schließlich an sonstige Bewerber, die innerhalb einer von der Hochschule zu bestimmenden Frist nachweisen, daß ihnen Studienleistungen und/oder Studienzeiten aus einem anderen Studium oder aus einem dem gewählten Studiengang entsprechenden Studium außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages in ausreichendem Umfang angerechnet worden sind.

(4) Sofern eine Auswahl erforderlich wird, bestimmt sich die Rangfolge der Bewerber

1. in den Fällen des Absatzes 3 Nrn. 1, 2 und 4 nach dem Los,
2. in den Fällen des Absatzes 3 Nr. 3 nach Maßgabe der Vorschriften des § 8 Abs. 1 bis 3.

(5) Der Antrag auf Zuweisung eines Studienplatzes (Zulassungsantrag) ist mit den erforderlichen Unterlagen an die Hochschule zu richten. Der Zulassungsantrag muß für das Sommersemester bis zum 15. März, für das Wintersemester bis zum 15. September bei der Hochschule eingegangen sein (Ausschlußfristen). Dies gilt auch für einen Antrag im Sinne von § 8 Abs. 3.

(6) Die Hochschule bestimmt die Form der Anträge. Sie bestimmt auch, welche Unterlagen den Anträgen mindestens beizufügen sind.

(7) Ist einem Bewerber nach den Vorschriften des Ersten, Dritten oder Vierten Teils dieser Verordnung ein Studienplatz im ersten Fachsemester zugewiesen worden und hatte der Bewerber in seinem Zulassungsantrag für den im Zulassungsbescheid bezeichneten Studiengang geltend gemacht, daß er die Anrechnung von Studienleistungen und/oder Studienzeiten beantragt hat oder beantragt wird, gilt der Zulassungsantrag zugleich als frist- und formgerechter Zulassungsantrag für ein höheres Fachsemester bei der im Zulassungsbescheid bezeichneten Hochschule. Diese kann die Vorlage weiterer Unterlagen innerhalb einer von ihr zu bestimmenden Frist verlangen.

(8) Sind nach Berücksichtigung aller frist- und formgerecht gestellten Zulassungsanträge noch Studienplätze verfügbar, werden auch solche Bewerber berücksichtigt, die den Zulassungsantrag nicht frist- und formgerecht oder nicht mit den erforderlichen Unterlagen gestellt haben. Wird unter diesen Bewerbern eine Auswahl erforderlich, entscheidet das Los.

(9) Die Vorschriften des § 5 und des § 46 Abs. 2 sind sinngemäß anzuwenden.

**Fünfter Teil:
Schlußvorschriften**

**§ 52
Inkrafttreten*)**

*) Die Verordnung ist in der ursprünglichen Fassung am 15. August 1985 (Erster bis Dritter Teil) bzw. am 1. Juni 1986 (Vierter Teil) in Kraft getreten. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungsverordnung.

Anlage 1

In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen

Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter):

- Architektur
- Betriebswirtschaft
- Biologie
- Forstwissenschaft
- Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ernährungs- und Haushaltswissenschaft, Haushaltswirtschaft und Ernährungswissenschaft, Ökotrophologie)
- Informatik²
- Lebensmittelchemie
- Medizin¹
- Pharmazie
- Psychologie
- Tiermedizin¹
- Volkswirtschaft²
- Zahnmedizin¹

Anlage 2

Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten nach § 8 Abs. 1 Satz 2

Einem Studienort eines Landes zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte des Landes. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, gilt dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt als an den nächsten Studienort des Landes angrenzend. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Kreise und kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen; dabei gelten Bremen und Bremerhaven als eine kreisfreie Stadt.

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet – für Bayern in einer Stufenfolge von 1 bis 9 entsprechend der Entfernung –, angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis oder in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis oder einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Studienorte.

Für Bayern ist der der Hauptwohnung nächstgelegene Studienort jeweils mit der Stufe 1 angegeben; die weitere Zuordnung ergibt sich aus der Stufenfolge.

¹ In diesen Studiengängen findet ein besonderes Auswahlverfahren statt.
² In diesen Studiengängen findet im Sommersemester 1992 ein Verteilungsverfahren statt.

Nordrhein-Westfalen

Studienorte														
Kreis- kenn- zahl	Kreise	Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Köln	Münster	Paderborn	Siegen	Wuppertal
Kreisfreie Städte														
05313	Aachen	0	220	110	70	120	70	90	100	60	170	210	130	100
05711	Bielefeld	220	0	110	170	90	150	140	120	160	60	40	130	120
05911	Bochum	110	110	0	80	0	40	30	0	60	60	110	80	20
05314	Bonn	70	170	80	0	90	50	80	80	30	140	160	70	60
05512	Bottrop	100	120	20	90	40	40	10	0	60	70	130	100	30
05913	Dortmund	120	90	0	90	0	50	50	30	70	50	90	80	30
05111	Düsseldorf	70	150	40	50	50	0	0	10	0	100	150	90	30
05112	Duisburg	90	140	30	80	50	0	0	20	50	80	140	100	30
05113	Essen	100	120	0	80	30	30	20	0	50	70	120	90	20
05513	Gelsenkirchen	110	110	0	90	30	40	20	0	60	60	120	100	30
05914	Hagen	110	110	20	70	0	40	40	30	50	70	100	70	20
05915	Hamm	160	60	50	120	30	90	80	60	100	30	60	90	60
05916	Herne	120	110	0	90	20	50	30	20	70	50	110	90	30
05315	Köln	60	160	60	30	70	0	50	50	0	120	150	80	40
05114	Krefeld	80	150	50	80	60	30	0	30	50	100	150	110	40
05316	Leverkusen	70	150	50	40	60	0	50	40	0	110	140	70	30
05116	Mönchengladbach	50	180	70	70	80	30	40	50	50	120	180	120	60
05117	Mülheim a. d. Ruhr	90	130	30	80	40	30	0	0	50	80	110	100	30
05515	Münster	170	60	60	140	50	100	80	70	120	0	80	120	80
05119	Oberhausen	90	130	30	80	40	30	0	0	60	80	130	100	30
05120	Remscheid	90	130	30	50	30	30	40	30	30	90	120	70	0
05122	Solingen	80	140	30	50	40	20	30	20	30	90	130	70	0
05124	Wuppertal	100	120	20	60	30	30	30	20	40	80	120	70	0
Kreise														
05354	Aachen	0	220	110	70	120	70	90	100	60	170	210	130	100
05554	Borken	130	120	50	120	60	70	50	50	100	50	130	130	70
05558	Coesfeld	150	90	50	130	50	90	60	60	110	0	110	130	70
05358	Düren	30	200	90	40	100	50	70	80	40	150	190	110	70
05954	Ennepe-Ruhr-Kreis	100	120	0	70	0	30	40	0	40	80	110	70	0
05362	Erftkreis	40	180	70	40	80	30	50	60	0	130	170	90	50
05366	Euskirchen	50	190	100	20	100	60	90	90	40	160	180	90	80
05754	Gütersloh	200	0	90	160	80	130	120	110	150	50	0	120	110
05370	Heinsberg	30	200	90	80	110	50	60	70	60	140	200	130	80
05758	Herford	230	0	120	190	110	160	150	140	170	70	50	150	140
05958	Hochsauerlandkreis	160	80	70	110	60	100	100	90	100	80	0	0	80
05762	Höxter	250	70	150	200	140	190	180	170	190	120	0	140	160
05154	Kleve	120	160	80	130	90	80	60	70	110	100	180	160	90
05766	Lippe	230	0	120	180	110	160	150	140	170	80	0	130	140
05962	Märkischer Kreis	120	110	40	70	30	50	60	50	60	80	90	50	30
05158	Mettmann	80	140	30	60	40	0	0	0	30	90	130	80	0
05770	Minden-Lübbecke	260	40	140	210	130	190	170	160	200	90	60	170	160
05162	Neuss	60	160	50	60	60	0	0	30	0	110	150	100	40
05374	Oberbergischer Kreis	110	130	50	50	50	50	70	50	50	100	110	40	0
05966	Olpe	130	120	60	60	60	70	90	70	60	100	100	0	50
05774	Paderborn	210	40	110	160	90	150	140	120	150	80	0	110	120
05562	Recklinghausen	120	100	0	100	0	50	30	0	70	50	110	100	40
05378	Rhein-Bergischer Kreis	80	150	50	30	60	30	60	50	0	110	140	60	30
05382	Rhein-Sieg-Kreis	80	160	80	0	80	50	80	70	0	130	150	50	50
05970	Siegen-Wittgenstein	130	130	80	70	80	90	100	90	80	120	110	0	70
05974	Soest	170	60	60	120	50	100	90	80	110	50	0	80	70
05566	Steinfurt	180	80	80	160	70	110	90	90	140	0	110	150	100
05978	Unna	140	80	30	100	0	70	60	50	80	50	80	80	50
05166	Viersen	60	170	60	80	80	30	30	50	50	110	170	120	50
05570	Warendorf	190	40	70	150	60	120	100	90	130	0	60	120	90
05170	Wesel	110	140	50	110	60	50	0	40	80	80	150	130	60
Angrenzende Kreise														
Hessen														
Landkreise														
06532	Lahn-Dill-Kreis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-
06534	Marburg-Biedenkopf	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-
06635	Waldeck-Frankenberg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-
Rheinland-Pfalz														
Landkreise														
07131	Ahrweiler	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-
07132	Altenkirchen	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	0	-	-
07138	Neuwied	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-
07143	Westerwaldkreis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-

Anlage 3

Ermittlung und Nachweis der Durchschnittsnote nach § 14 Abs. 1 Satz 2

1. Bei Abiturzeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neugestalteter Oberstufe gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 (GMBL S. 227) i. d. F. vom 8. November 1972 (GMBL 1973 S. 102), der Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 (GMBL S. 599), der Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschüler entsprechend der Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 i. d. F. vom 19. Mai 1978 (GMBL S. 454) und der Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schüler an Waldorfschulen gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 (GMBL S. 226) i. d. F. vom 9. November 1984 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Dies gilt auch bei Abiturzeugnissen, die auf der Grundlage der Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (GMBL S. 481) i. d. F. vom 11. Juni 1987 und der Vereinbarung über die Neugestaltung der Kollegs gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 (GMBL S. 497) i. d. F. vom 11. Juni 1987 erworben wurden. Enthält das Abiturzeugnis keine Durchschnittsnote im Sinne von Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Zentralstelle die Durchschnittsnote (N) aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation (P) nach der Formel

$$N = 5 \frac{2}{3} - \frac{P}{180}$$

errechnet; eine Punktzahl der Gesamtqualifikation über 840 ergibt die Note 1,0. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

2. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 i. d. F. vom 13. Dezember 1973 (GMBL 1974 S. 99) wird die allgemeine Durchschnittsnote unter Berücksichtigung der Sätze 2 bis 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer gebildet. Weist das Reifezeugnis eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet. Weist das Reifezeugnis keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in dem Reifezeugnis als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden. Ist in dem Reifezeugnis eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note als Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde. Bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet. Ist in dem Reifezeugnis neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, daß der Bewerber die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren. Noten für zusätzliche Unterrichtsveran-

staltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 7 werden auf Antrag der Bewerber von der Schule in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Reifezeugnisse, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

3. Bei Reifezeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über Abendgymnasien gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 3./4. Oktober 1957 (GMBL S. 135) i. d. F. vom 8. Oktober 1970 (GMBL S. 667) und der Vereinbarung über die Institute zur Erlangung der Hochschulreife (Kollegs) gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 7./8. Juli 1965 (GMBL 1966 S. 196) wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten des Reifezeugnisses mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in dem Reifezeugnis oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Nummer 2 Sätze 2 bis 7 und 10 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach den Sätzen 1 und 2 errechnet.
4. Bei Zeugnissen auf der Grundlage der Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen bzw. -typen gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBL 1977 S. 76) und vom 16. Februar 1978 finden die Nummern 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Nummer 2 Satz 3 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie bzw. Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen. Das gleiche gilt für Zeugnisse auf der Grundlage der Sondervereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBL 1977 S. 79) und auf der Grundlage der Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Berufsoberschulen erworbenen Zeugnisse gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (GMBL 1977 S. 79).
5. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.
6. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
7. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung der Nummer 2 Sätze 2 bis 7 und 10 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für die gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.
8. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die im Geltungsbereich des Staatsvertrages erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, hat der Bewerber eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prü-

fung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

9. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und aus den in Artikel 1 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands – Einigungsvertrag – vom 31. August 1990 genannten Ländern und dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz vor dem 3. Oktober 1990 nicht galt, errechnet die für die Aussstellung des Zeugnisses zuständige Stelle eine Durchschnittsnote auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. 7. 1987 i. d. F. vom 8. 10. 1990 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 298.1); die Durchschnittsnote ist auf eine Stelle nach dem Komma zu bestimmen, wobei nicht gerundet wird, und wird auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Die Zentralstelle legt diese Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.
10. Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Staatsvertrages erworben wurden, hat der Bewerber eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für seinen Wohnsitz zuständigen obersten Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist; abweichende Zuständigkeitsregelungen bleiben unbefürt. Hat der Bewerber keinen Wohnsitz im Geltungsbereich des Staatsvertrages, ist der durch Rechtsverordnung des Kultusministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Juni 1983, geändert durch Verordnung vom 26. November 1984 (SGV. NW. 223), bestimmte Regierungspräsident in Düsseldorf zuständig. Bei Bewerbern, die Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft sind, wird die Durchschnittsnote von der Zentralstelle berechnet; die Berechnung erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. 3. 1991 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5). Bei der Bestimmung der Gesamtnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung im Geltungsbereich des Staatsvertrages gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Nummern sind singgemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.
11. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neugestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, hat der Bewerber die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlußprüfung unter dem Vorsitz eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.
12. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben werden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen

Republik vom 10. Februar 1972 (Beschlußsammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschuß der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 i. d. F. vom 30. Mai 1985 (GMBL S. 539) angewendet. Bei Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.

Anlage 4

Ermittlung der Meßzahl bei der Auswahl der Bewerber für ein Zweitstudium

1. Die Meßzahl ergibt sich als Summe aus den vom Bewerber erreichten Punkten für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums und für die Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium.
2. Für das Ergebnis der Abschlußprüfung des Erststudiums erhält der Bewerber folgende Punkte:

Noten ausgezeichnet und sehr gut	4 Punkte
Noten gut und voll befriedigend	3 Punkte
Note befriedigend	2 Punkte
Note ausreichend	1 Punkt

 Weist der Bewerber die Note der Abschlußprüfung des Erststudiums nicht nach, wird das Ergebnis der Abschlußprüfung mit 1 Punkt bewertet.
3. Entsprechend dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium erhält der Bewerber folgende Punkte:

Zwingende berufliche Gründe	9 Punkte
Zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn der Bewerber einen Beruf anstrebt, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann.	
Wissenschaftliche Gründe	7 bis 11 Punkte
Wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird.	
Besondere berufliche Gründe	7 Punkte
Besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation des Bewerbers dadurch erheblich verbessert wird, daß der Abschluß des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt.	
Sonstige berufliche Gründe	4 Punkte
Sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation des Bewerbers aus sonstigen Gründen zu befürworten ist.	
Keiner der vorgenannten Gründe	1 Punkt

 Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen der Bewerber bisher erbracht hat und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind.
- Das Zweitstudienvorhaben eines Bewerbers, der nach einer Familienphase die Wiedereingliederung oder den Neueinstieg in das Berufsleben anstrebt, kann unab-

hängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu zwei Punkten bei der Meßzahlbildung berücksichtigt werden.

Anlage 5

Ermittlung des Testwerts und Standardisierung von Testwerten und Durchschnittsnoten

1. Ermittlung des Testwerts

1.1 Der Testwert wird aus den Ergebnissen der einzelnen Untertests folgendermaßen ermittelt:

Die Punkte eines Untertests nach § 35 Abs. 1 Satz 2 ergeben sich aus der Anzahl der richtigen Antworten in diesem Untertest. Jede richtige Antwort wird unbeschadet der Regelung für den Konzentrationstest mit einem Punkt bewertet. Dies gilt nicht für Aufgaben, die nach § 35 Abs. 2 der Erprobung dienen.

Im Konzentrationstest wird jedes richtigerweise markierte Zeichen mit einer Zähleinheit bewertet. Für fälschlicherweise markierte oder fälschlicherweise nicht markierte Zeichen wird je eine Zähleinheit abgezogen; dabei werden nur die Zeichen einschließlich des letzten markierten Zeichens berücksichtigt. Die Summe der Zähleinheiten wird in Punkte umgerechnet. Es sind 0 bis 20 Punkte erreichbar.

Die Ergebnisse in den einzelnen Untertests werden mit gleicher Gewichtung zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Die Umrechnung der Gesamtpunktzahl (GP) des Teilnehmers in den Testwert (T) erfolgt nach der Formel:

$$T = 100 + 10 \cdot \frac{GP - \bar{GP}}{sGP};$$

dabei ist \bar{GP} der Mittelwert und sGP die Standardabweichung der Gesamtpunktzahlen aller Testteilnehmer. Der Mittelwert und die Standardabweichung werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet. Der Testwert wird auf eine ganze Zahl gerundet.

1.2 Im Fall des § 43 Abs. 3 wird dem Teilnehmer als Testergebnis ein auf eine Stelle nach dem Komma bestimmter Vom-Hundert-Satz zugelost. Der Vom-Hundert-Satz bezeichnet den Anteil der Testteilnehmer mit gleich gutem oder schlechterem Testergebnis. Auf der Grundlage dieses Vom-Hundert-Satzes wird im Vergabeverfahren für ihn entsprechend der Häufigkeitsverteilung der Testwerte derjenigen Bewerber, die mit gleicher Durchschnittsnote für denselben Studiengang auf derselben Rangliste am Verfahren zu beteiligen sind, ein Wert errechnet, der als Testwert (T) nach Nummer 1.1 gilt. Dabei werden zunächst der Mittelwert und die Standardabweichung der Testwerte der Bewerber der betreffenden Notengruppen auf eine Stelle nach dem Komma gerundet; Nummer 1.1 Satz

11 gilt entsprechend. Umfaßt die Notengruppe weniger als 50 zu berücksichtigende Bewerber, werden benachbarte Notengruppen so lange in die Berechnung einzogen, bis mindestens 50 Bewerber erreicht sind.

Der Testwert ist der Wert, für den der zugeloste Vom-Hundert-Satz gleich dem entsprechenden Häufigkeitsanteil der Normalverteilung ist, die den Mittelwert und die Standardabweichung hat, wie sie nach den Sätzen 4 und 5 bestimmt sind.

2. Standardisierung von Testwerten und Durchschnittsnoten

Für jeden Bewerber werden der nach Nummer 1 ermittelte Testwert (T) in einen standardisierten Testwert (ST) und die Durchschnittsnote (N) in eine standardisierte Durchschnittsnote (SN) umgerechnet, die Umrechnung erfolgt nach den Formeln:

$$ST = 100 + 10 \cdot \frac{T - \bar{T}}{sT}$$

$$SN = 100 + 10 \cdot \frac{N - \bar{N}}{sN};$$

dabei ist \bar{T} bzw. \bar{N} der Mittelwert und sT bzw. sN die Standardabweichung der Testwerte bzw. der Durchschnittsnoten aller Bewerber in dem Vergabeverfahren, die für den Studiengang auf einer Rangliste geführt werden, für die das Testergebnis auswahlerheblich ist. Soweit nach § 24 Abs. 5 Landesquoten gebildet werden, erfolgt die Standardisierung getrennt nach den Ranglisten der einzelnen Länder. Bei der Berechnung von Mittelwert und Standardabweichung für die Bestimmung des standardisierten Testwerts und der standardisierten Durchschnittsnote findet Nummer 1.1 Satz 11 Anwendung. Der standardisierte Testwert und die standardisierte Durchschnittsnote werden auf eine ganze Zahl gerundet.

Anlage 6

Kreiszuordnungsmatrix gemäß § 48 Abs. 5

In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten der staatlichen Fachhochschulen und Universitäten – Gesamthochschulen – des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km) jeweils auf 10 km gerundet, angegeben.

Ist ein Studienort im Kreis/in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis/einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, so ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb der Landesgrenzen gelegene Kreise und kreisfreie Städte.

Nächstgelegener Studienort zur Hauptwohnung eines Bewerbers ist demnach der Studienort mit der geringsten Entfernung vom Kreis der Hauptwohnung des Bewerbers, an dem der vom Bewerber gewählte Studiengang geführt wird.

Nordrhein-Westfalen

Kreis Kenn- zahl		Studienorte																		Wuppertal										
Kreis		Kreisfreie Städte																		Sesel										
Kreis	Kreise	Aachen	Bielefeld	Bon	Bon	Burtscheid	Dortmund	Dortmund	Düsseldorf	Düsseldorf	Duisburg	Duisburg	Essen	Gelsenkirchen	Gummersbach	Hagen	Höxter	Herford	Kreis	Meschede	Minden	Münster	Mönchengladbach							
05113	Aachen	0	220	110	70	180	230	120	70	90	100	110	110	110	110	110	250	130	30	60	80	170	210	130	170	100				
05711	Bielefeld	220	0	110	170	80	0	90	150	140	120	110	130	110	110	110	70	90	160	0	80	60	130	60	120					
05911	Bochum	110	110	0	80	80	120	0	40	30	0	0	50	20	150	30	90	60	50	130	70	140	70	60	20					
05114	Bonn	70	170	80	0	160	180	90	60	80	80	90	50	70	200	80	60	30	80	190	110	210	70	140	60					
05512	Bochum	100	120	-20	90	80	140	40	40	20	0	0	70	40	170	50	80	60	30	150	90	160	60	70	30					
05913	Dortmund	120	90	0	90	70	110	0	50	50	30	30	50	0	140	20	100	70	60	120	60	130	80	50	30					
05111	Düsseldorf	70	150	40	50	110	160	50	0	0	30	40	50	50	190	60	50	0	30	170	100	190	30	100	30					
05112	Duisburg	90	140	30	80	90	150	50	0	0	20	20	70	40	180	60	70	50	0	160	100	170	40	80	90					
05113	Essen	100	120	0	80	90	140	30	30	20	0	0	50	30	170	50	70	50	30	150	90	160	50	70	20					
05513	Gelsenkirchen	110	110	0	90	70	130	30	40	20	0	0	60	30	160	50	80	60	40	140	90	150	60	60	30					
05914	Hagen	110	110	20	70	90	120	0	50	40	30	30	40	0	140	0	90	50	60	130	60	150	80	70	20					
05915	Hamm	160	60	50	120	60	80	30	90	80	60	60	70	40	110	30	130	100	90	80	50	100	120	30	60	0				
05916	Herne	120	110	0	90	70	120	20	50	30	20	0	60	20	150	40	90	70	50	130	80	140	70	50	110	90	30			
05115	Köln	60	160	60	30	140	170	70	0	50	50	60	50	50	190	70	40	0	50	180	100	200	50	120	150	80	110	40		
05114	Krefeld	80	150	50	80	100	170	60	30	0	30	40	80	60	200	80	50	50	0	180	120	190	30	100	150	110	110	40		
05316	Leverkusen	70	150	50	40	130	160	60	20	50	40	50	40	50	180	60	50	0	50	170	100	190	50	110	140	70	100	30		
05116	Mönchengladbach	50	180	70	70	130	190	80	30	40	50	60	80	80	220	90	30	50	30	200	130	210	0	120	180	120	130	60		
05117	Mülheim a. d. Ruhr	90	130	30	80	90	150	40	20	0	0	20	60	40	180	60	70	50	20	160	100	170	40	80	130	100	90	30		
05115	Münster	170	60	60	140	0	80	50	100	80	70	60	100	70	120	60	150	120	100	90	80	90	120	0	80	120	50	80		
05119	Oberhausen	90	130	30	80	80	150	40	30	0	0	20	70	40	180	60	70	60	20	150	100	170	50	80	130	100	90	30		
05120	Remscheid	90	130	30	50	110	140	30	30	40	30	40	0	20	160	40	70	30	50	150	70	170	60	90	120	70	70	0		
05122	Solingen	80	140	30	50	110	150	40	20	30	20	40	40	30	170	50	60	30	40	160	90	180	50	90	130	70	80	0		
05124	Wuppertal	100	120	20	60	100	140	30	30	30	20	30	0	20	160	40	70	40	40	150	80	160	60	80	120	70	70	0		
Kreise																														
05954	Aachen	0	220	110	70	180	230	120	70	90	100	110	110	110	110	110	250	130	0	60	80	240	170	260	50	170	210	130	170	100
05554	Borken	130	120	50	120	0	140	60	70	50	50	40	100	70	170	80	110	100	60	140	110	150	80	50	130	130	90	70		
05558	Coesfeld	150	90	50	130	0	120	50	90	60	60	50	100	70	150	70	130	110	80	120	100	110	100	0	110	130	80	70		
05358	Düren	30	200	90	40	160	210	100	50	70	80	90	80	90	230	110	0	40	60	220	140	240	40	150	190	110	140	70		
05954	Ennepe-Ruhr-Kreis	100	120	0	70	100	130	0	30	40	0	30	0	0	150	0	80	40	50	140	70	160	70	80	110	70	60	0		
05362	Erfthkreis	40	160	70	40	140	190	80	30	50	60	70	70	70	210	90	0	0	50	200	120	220	30	130	170	90	120	50		
05366	Euskirchen	50	190	100	20	170	200	100	60	90	90	100	70	90	220	100	0	40	80	210	130	230	60	160	180	90	140	80		
05754	Gütersloh	200	0	90	160	80	0	80	130	120	110	100	110	90	70	80	180	150	140	0	60	60	160	50	0	120	0	110	0	
05370	Heinsberg	30	200	90	80	150	210	110	60	60	70	80	100	100	240	110	0	60	50	220	150	240	0	140	200	130	150	80		
05758	Herford	230	0	120	190	90	0	110	160	150	140	130	140	120	60	110	210	170	0	90	0	190	70	50	150	70	140	0		
05958	Hochsauerlandkreis	160	80	70	110	110	80	60	100	100	90	90	60	60	0	0	140	100	120	90	0	110	130	80	0	0	0	80		
05762	Höxter	250	70	150	200	150	0	140	190	180	170	160	150	140	0	130	230	190	200	0	60	220	120	0	140	90	160	0		
05154	Kleve	120	160	80	130	90	190	90	80	60	70	70	130	100	220	120	100	110	60	190	150	200	70	100	180	160	140	90		
05766	Lippe	230	0	120	180	110	0	110	160	150	140	130	130	120	0	100	210	170	170	0	80	0	190	80	0	130	70	140	0	
05962	Märkischer Kreis	120	110	40	70	110	120	30	60	60	50	50	0	0	140	0	90	60	70	130	0	150	90	80	90	50	0	30		
05158	Hettmann	80	140	30	60	100	150	40	0	0	0	30	50	30	180	50	60	0	30	160	90	180	40	90	130	80	90	0		
05770	Hinden-Lübbecke	260	40	140	210	110	0	130	190	170	160	150	170	150	60	130	230	200	190	0	110	0	210	90	60	170	100	160	0	
05162	Neunkirchen	60	160	50	60	120	170	60	0	0	30	50	60	50	200	70	0	0	0	180	110	200	0	110	150	100	110	40		
05174	Oberbergischer Kreis	110	130	50	50	120	130	50	50	70	50	60	0	40	150	0	90	50	80	140	60	170	80	100	110	40	70	0		

Nordrhein-Westfalen

Studienorte

Kreis kenn- zahl	Kreise	Aachen	Bielefeld	Bochum	Bonn	Burgsteinart	Detmold	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Gelsenkirchen	Gummersbach	Hagen	Höxter	Jülich	Iserlohn	Köln	Krefeld	Lemgo	Meschede	Mönchengladbach	Mülheim	Paderborn	Siegen	Soest	Wuppertal	
Kreise																												
05966	Olpe	130	120	60	60	130	120	60	70	90	70	80	0	50	130	0	110	60	100	130	0	160	100	100	100	0	60	50
05774	Paderborn	210	40	110	160	110	0	90	150	140	120	120	110	100	0	80	190	150	150	0	0	60	180	80	0	110	0	120
05562	Recklinghausen	120	100	0	100	60	120	0	50	30	0	0	70	30	150	40	100	70	50	130	80	140	80	50	110	100	60	40
05378	Rhein.-Bergischer Kreis	80	150	50	30	130	160	60	30	60	50	60	0	50	180	60	50	50	60	170	90	190	60	110	140	60	90	30
05382	Rhein-Sieg-Kreis	80	160	80	0	150	170	80	50	80	70	80	0	60	190	70	60	0	80	180	100	200	70	130	150	50	110	50
05970	Siegen-Wittgenstein	130	130	80	70	150	130	80	90	100	90	100	40	70	140	60	120	80	110	140	0	170	120	120	110	0	80	70
05974	Soest	170	60	60	120	80	70	50	100	90	80	70	70	50	90	0	140	110	110	80	0	100	130	50	0	80	0	70
05566	Steinfurt	180	80	80	160	0	110	70	110	90	90	70	120	90	150	90	150	140	100	100	110	110	130	0	110	150	80	100
05978	Unna	140	80	30	100	70	90	0	70	60	50	40	50	0	120	0	120	80	80	100	50	120	100	50	80	80	0	50
05166	Viersen	60	170	60	80	120	180	80	30	30	50	60	80	70	210	90	40	50	0	190	130	210	0	110	170	120	120	50
05570	Warendorf	190	40	70	150	0	60	60	120	100	90	80	110	80	100	70	160	130	120	60	70	70	140	0	60	120	0	90
05170	Wesel	110	140	50	110	70	160	60	50	0	40	40	90	70	190	80	90	80	0	160	120	170	60	80	150	130	100	60
Angrenzende Kreise																												
Hessen																												
Landkreise																												
06633	Kassel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
06512	Lahn-Dill-Kreis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	
06514	Marburg-Biedenkopf	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	
06635	Waldeck-Frankenberg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	0	-	-	-	-	0	-	-
Niedersachsen																												
Kreisfreie Stadt																												
03404	Osnabrück	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Landkreise																												
03251	Diepholz	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-
03454	Emsland	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
03456	Grafschaft Bentheim	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
03252	Hameln-Pyrmont	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-
03255	Holzminden	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-
03256	Nienburg	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	
03155	Northeim	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
03459	Osnabrück	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-
03257	Schaumburg	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-
Rheinland-Pfalz																												
Landkreise																												
07131	Ahrweiler	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
07132	Altenkirchen	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-
07138	Neuwied	-	-	-	0	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
07143	Westerwaldkreis	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
an Studienanfänger
für das Sommersemester 1992**

Vom 16. März 1992

Aufgrund des § 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage 1 zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Sommersemester 1992 vom 27. November 1991 (GV. NW. S. 520) wird wie folgt geändert:

1. Die für den Studiengang Medizin an der Universität Münster ausgebrachte Zahl 162 wird durch die Zahl 154 ersetzt.
2. Die für den Studiengang Zahnmedizin an der Universität Münster ausgebrachte Zahl 56 wird durch die Zahl 64 ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 1992

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1992 S. 121.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
in höheren Fachsemestern an den Hochschulen
des Landes Nordrhein-Westfalen
zum Sommersemester 1992**

Vom 16. März 1992

Aufgrund des § 4, des § 6 Abs. 2 und des § 7 Nr. 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW – HZG NW) vom 11. März 1986 (GV. NW. S. 218) wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu der Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1992 vom 31. Januar 1992 (GV. NW. S. 51), wird wie folgt geändert:

1. In der Spalte „Universität Münster“ werden für den vor-klinischen Teil des Studiengangs Medizin ersetzt
 - a) die für das 3. Fachsemester ausgebrachte Zahl 155 durch die Zahl 148,
 - b) die für das 4. Fachsemester ausgebrachte Zahl 152 durch die Zahl 153.
2. In der Spalte „Universität Münster“ werden für den Studiengang Zahnmedizin ersetzt
 - a) die für das 2., 4., 6., 8. und 10. Fachsemester ausgebrachte Zahl 57 durch die Zahl 65,
 - b) die für das 3., 5., 7. und 9. Fachsemester ausgebrachte Zahl 56 durch die Zahl 64.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1992 in Kraft.

Düsseldorf, den 16. März 1992

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Anke Brunn

– GV. NW. 1992 S. 121.

**Einzelpreis dieser Nummer 5,55 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-5359